

Grundwassernotlage – Betroffenheit

1. Vorwort

Das Buckower-Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) sind ein Teilgebiet der Britzer und Rudower Wiesen des 19. Jahrhunderts, einem Sumpf- und Überschwemmungsgebiet im Berliner Urstromtal mit damaligen Grundwasserständen um die Geländeoberflächen.

Erst durch gewisse Förderleistungen des im Jahre 1901 in Betrieb genommenen Wasserwerkes Johannisthal (WWJ) konnte an eine Bebauung dieses Gebietes gedacht werden. Diese Abhängigkeit führte dazu, dass bei geringen Fördermengen im WWJ die Gebäude im BRB und in Johannisthal durch hohe Grundwasserstände in ihrer **Standsicherheit** gefährdet wurden.

Während der Teilung der Stadt (1961 - 1989/1990) lag das BRB im maximalen Einflussbereich des WWJ (maximale Förderleistung des von den Ostberliner Behörden betriebenen Wasserwerkes).

Durch die Halbierung der Förderleistung des WWJ nach der Wende 1989/1990 stiegen die Grundwasserstände in seinen beiden Teilbereichen (BRB und Johannisthal/Baumschulenweg/Späthsfelde) stark an: **Grundwassernotlage! Gefährdung der geprüften und bescheinigten Standsicherheit!** Zur Abhilfe aus dieser Notlage wurden entsprechende Gesetze und Verordnungen erlassen. Davon will der Berliner Senat jedoch heute nichts wissen – er blockiert sie (siehe 3.d.); er verniedlicht dementsprechend die Zahl der in Berlin tatsächlich Betroffenen.

2. Betroffenheit laut Senatsverwaltung

Der Betroffenheitsgrad von durch Grundwasser geschädigten Gebäuden wurde in letzter Zeit durch die zuständige Senatsverwaltung nach dem Prinzip ermittelt: **Aufaddieren der sich bei der Senatsverwaltung meldenden Geschädigten.**

Die Grundwasserbetroffenheit Berlins wurde so lediglich über die Auszählung von persönlichen Meldungen bei der Senatsverwaltung ermittelt / eingeschätzt.

Diese Zahlen bilden die Behauptung, dass es keine Berlin-weite Grundwassernotlage gäbe!

In Fortsetzung dieser Einschätzungen versuchte man über Bürgerbefragungen im BRB Daten zu ermitteln. Die Beantwortung der Fragen setzte jedoch entsprechende Fachkenntnisse und vollständige Gebäudeakten bei den Eigentümern voraus. Demgemäß waren die Rückmeldungen gering.

Zahlen der Senatsverwaltung beim Runden Tisch Grundwassermanagement 2012:

- „SenStadtUm liegen Kellerschadensmeldungen für etwa 500 Gebäude vor ...“ (2. Sitzung).
- „Der Senatsverwaltung sind derzeit 1.190 Gebäude mit Kellervernässungen gemeldet, das sind 0,2 % des Gesamtbestandes“ (im Abschlussbericht).

3. Fakten zur tatsächlichen Betroffenheit

a. Betroffenheit 1957

Für das Rudower Blumenviertel gab es in den Nachkriegsjahren eine deutlich genauere Datenlage. In der BVV Neukölln trug am 23.10.1957 Herr Senatsrat Tockus folgende Zahlen für die Betroffenheit vor:

Beim HGW standen 100 Keller bis zu 10 cm, 369 Keller 10-50 cm und 134 Keller über 50 cm im Wasser; ca. 60 % des damaligen Gebäudebestandes.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die damals vorgelegenen Unterlagen: „Schadensplan“ und „Kellertiefenplan“ anscheinend nicht weitergeführt wurden.

b. Betroffenheit 1995

Im Jahr 1995 sprach der Berliner Senat in seiner Vorlage zum Bau der Brunnengalerie im Glockenblumenweg gegenüber dem Berliner Abgeordnetenhaus von ca. **600** betroffenen Bürgern in Rudow (mit steigender Tendenz), obwohl zu diesem Zeitpunkt bei Weitem nicht der je gemessene Höchstgrundwasserstand (**HGW**), geschweige denn der höchste zu erwartende Grundwasserstand (**zeHGW**), erreicht wurden.

c. Betroffenheit 2014

Auf der Grundwasserkonferenz der IHK vom 19.03.2014 wurde Folgendes lt. Gutachten veröffentlicht:
„... sind etwa 33 km² der Bebauungsfläche Berlins potenziell von Vernässungsschäden bedroht – hier leben ca.. 200.000 Einwohner ... Besonders betroffen sind Gebiete mit Einfamilienhäusern im Südosten und Nordwesten Berlins. Die Schwerpunkte liegen überwiegend in den Bezirken Spandau, Reinickendorf, Pankow, Treptow-Köpenick und Neukölln.“
Statt 0,2 % (siehe 2.) wären demnach ca. 9 % der Bebauung Berlins betroffen.

d. Tatsächliche Betroffenheit

Rechnet man die **Betroffenheit** (ca. 60 % der Bebauung) aus dem Jahr 1957 (siehe 3.a.) auf die heutige Bebauung hoch, so wären allein im BRB ca. **2.400** Gebäude betroffen.

Der Berliner Senat blockiert ungehindert seit Jahren das im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossene Schutzgesetz: **§ 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung**. Er setzte zudem im August 2017 die aus § 37 a BWG im Jahr 2001 hervorgegangene **Grundwassersteuerungsverordnung** (GruWaSteuV) ungehindert und ohne stichhaltige Begründung außer Kraft.

So kann anscheinend jederzeit auch eines der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Berliner Wasserwerke – ersatzlos – stillgelegt werden.

So kann jederzeit der dabei zu erwartende **zeHGW** die ehemals in dessen Einflussbereich nach öffentlich-rechtlicher Prüfung errichtete Bebauung massiv in ihrem Bestand gefährden - **ein rechtswidriger Zustand!**
Bei Eintritt des **zeHGW** sind potentiell im BRB ca. **4.000** Gebäude in ihrem Bestand gefährdet.

Bei den von SenStadtUm im Jahr 2015 in Auftrag gegebenen drei „*Gutachten zur nachträglichen Abdichtung von Kellerräumen gegen drückendes Wasser*“ für vier unterkellerte Gebäude im BRB sehen auch die Gutachter aufwändige Baumaßnahmen gegen die Gefährdung der Gebäude durch den **zeHGW** vor.

Gestützt werden diese Aussagen zur Betroffenheit durch Hausdaten, die von den Betroffenen für **Johannisthal** (ebenfalls Teilbereich im maximalen Einflussbereich des WWJ) ermittelt und in Relation zu den zu erwartenden HGW von 32,5 m NHN bzw. 33,1 m NHN gesetzt wurden.

Der Anteil der betroffenen Häuser betrug bei einem HGW von 32,5 m NHN 50,41% (mit 10 bis 100 cm Wasser im Keller), weitere 25,62 % der Häuser stünden mit den Grundmauern im Wasser; insgesamt: **76,03 %** oder **ca. 1.500** Gebäude.

Bei einem HGW von 33,1 m NHN stünden 84,02 % der Häuser massiv im Grundwasser, weitere 9,37 % wären mit ihren Fundamenten betroffen – **gesamt 93,39 %** oder **ca. 1.900** Gebäude.

Diese Daten wurden im Jahr 2001 dem Petitionsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses, Abgeordneten und der Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt.

4. Fazit

Insbesondere auch aufgrund der Blockierung des **§ 37 a BWG** und der Außerkraftsetzung der **GruWaSteuV** muss der **zeHGW** als max. Gefährdungspotential angenommen werden: Wasserwerke können jederzeit ersatzlos stillgelegt werden. Dementsprechend ist die Anzahl der betroffenen Grundstücke zu ermitteln.

Die Anzahl der potentiell bei Eintritt des **zeHGW** gefährdeten Gebäude in den beiden Teilbereichen des WWJ (Buckow-Rudow / Johannisthal) ist schon in diesem relativ „kleinen“ Teil Berlins mit **5.900** Gebäuden (siehe 3.d.) wesentlich höher, als die von der Senatsverwaltung für ganz Berlin „ermittelten“ Zahlen (siehe 2.).

Es sollte mit vertretbarem Aufwand möglich sein, über das Abgleichen von bei den Bauverwaltungen vorhandenen Dateien zur Bebauung (Höhenlagen in m NHN) in den betroffenen Gebieten mit den Daten über die Höhenlage des anstehenden **GW**, des **HGW** und des **zeHGW** (jeweils in m NHN) eine genauere Bewertung der derzeitigen und der zu erwartenden Grundwassernotlage zu erhalten (siehe auch 3.a.). Fragwürdige Bürgerumfragen können entfallen.

Dieser Abgleich ist auch erforderlich, um eine neue Brunnengalerie im BRB oder in anderen Stadtteilen fach- und sachgerecht durch die Berliner Wasserbetriebe planen und bauen zu können.